

### 3. Ueber Schloßkapellen, als Ausdruck der weltlichen Macht auf die geistliche,

von Ferdinand v. Quast. Berlin 1852.

Die vorliegende Schrift betrachtet in den kirchlichen Bauwerken das Verhältniß der Kirche zum Staate, und kommt auf das eigenthümliche Resultat, daß die Schloßkapellen der Fürsten die Unterordnung der Kirche unter den Staat bezeichnen. Allein offenbar stellt sich in den Schloßkapellen das Rechtsverhältniß des Privatgottesdiensts dar, wodurch der öffentliche Gottesdienst in keiner Weise berührt ist. In den Schloßkapellen lag vielmehr das Prinzip der Toleranz, oder wenigstens der Indifferenz gegenüber den Kirchen der Gemeinden, so daß in dieser Hinsicht von einer Cäsareopapie keine Rede sein kann, weshalb der Herr Verfasser die Baukunst über die Rechtsgrundsätze stellt und den Geist mit dem Steine tödtet, wenn er hinsichtlich der Verbindung der Kapelle mit dem Schlosse bemerkt, daß dadurch die Kirche gleichsam zum Fürsten kommen mußte.

Zur Bestätigung dieser Ansicht führen wir folgende Beispiele an:

1.) Die Grafen von Stadion führten im Schlosse der ihnen seit dem Jahre 1727 vermöge Pfandschaft zugehörigen Stadt Bönningheim, einen Privatgottesdienst ein (1770), welcher mit dem Erlöschen der Pfandschaft und dem Verkauf der Herrschaft (1785) wieder aufhörte. Vergl. Dr. C. Klunzinger, Geschichte des Zabergäus, IV. 192.

2.) Die Pfarrgemeinde Untergröningen im Limburgischen hatte die Kapelle des Schlosses Gröningen zum gottesdienstlichen Gebrauche inne, bis die Fürstin Marie Charlotte und nach ihr Fürst Leopold von Hohenlohe-Bartenstein die Schloßkapelle für sich und den fürstlichen Hofstaat zum Privatgottesdienst allein zu haben wünschten, weshalb im Jahre 1777 auf fürstliche Privatkosten der Gemeinde eine besondere Kirche zum ewigen Eigenthum, nebst Verabfolgung der Glocken und Kirchengeräthschaften, in Untergröningen erbaut worden ist. Vergl. Prescher, Geschichte von Limburg, II. 284.

3.) In den fränkischen Städten Waldenburg, Schillingsfürst und Bartenstein, sowie in den Marktflecken Kupferzell, Pfedelbach und Mainhardt, wo neben den evangelischen auch katholische Kirchen bestehen, waren die letzteren gleichfalls ursprünglich Schloßkapellen, in welchen eine von der Schloßherrschaft aufgestellte Anzahl Geistlicher (Kapuziner, Cisterzienser, Franziskaner oder Dominikaner)

den Gottesdienst verrichteten. Die Schloßkapellen (für das religiöse Familienbedürfniß bestimmt) hatten also ursprünglich nicht die Eigenschaft von Pfarrkirchen, welche der öffentlichen Andacht gewidmet sind, und die Geistlichen waren deswegen nicht Pfarrer im eigentlichen Sinne des Wortes. Im Gegentheil bildete die herrschaftliche Familie, welche mit ihrem Hofstaat in der Kapelle den Gottesdienst oder die Hausandacht verrichtete, weder eine Kirchengemeinde, noch brachte sie eine Störung oder Veränderung in den Rechtszustand des Pfarrkirchensprengels ihres Wohnorts. — Erst wegen der allmählichen Ansiedlung und Vermehrung der katholischen Einwohner, denen die Theilnahme an dem Gottesdienst, sowie überhaupt an den Parochialien der Hofkapelle gestattet war, bildete sich eine besondere katholische Kirchengemeinde und in Folge dessen verwandelten sich die Schloßkapellen in Pfarrkirchen, die Schloßgeistlichen in Pfarrer, und die denselben seither von der Herrschaft überlassenen Einkünfte in eigentliche Pfarrpfünden.

In dieser Entwicklungsgeschichte stellt sich mithin der allmähliche Uebergang des Privatgottesdienstes in den öffentlichen Gottesdienst dar, und wenn man auch nicht so weit gehen mag, zu behaupten, der Staat zeige sich hierinn abhängiger von der Kirche, als diese von jenem, so bleibt doch so viel gewiß, daß die Kirche gerne zum Fürsten kam. Uebrigens ist schon längst dieser Gegenstand nach seiner historischen und rechtlichen Seite auf eine ebenso lehrreiche, als unpartheiische Weise beleuchtet in der Schrift: „Rechtsverhältniß des Privatgottesdienstes und des öffentlichen Gottesdienstes, nachgewiesen an der Geschichte der Schloßkapelle zu Freyenfels von Freiherrn Hans zu Aufseß. Erlangen 1845.“ —

Wie weit Betrachtungen ähnlicher Art gehen können, das hat Herr von Mallinckrodt in der Verhandlung der zweiten Kammer der preussischen Abgeordneten in Berlin am 7. Mai 1853 bewiesen, indem er erklärte, wenn auch die Steine sich nicht konfessionell meißeln ließen, so sey es doch ausgemacht, daß die Bauwerke des vorigen Jahrhunderts, z. B. in Potsdam, einen entschieden ungläubigen Charakter tragen. (M. A. Z. Nr. 131. S. 2083.)

**Moriz Schütz.**